

Statuten des Vereins RealWWZ

Allgemeines

Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Verein RealWWZ ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Basel.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein...

- ...fördert den Zusammenhalt der Studierenden am wirtschaftswissenschaftlichen Zentrum durch Organisation von Anlässen und weiteren durch die Vereinsmitglieder zu bestimmenden Massnahmen.
- ...ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- ...ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3a Umsetzung des Vereinszwecks

- Der Vorstand betraut jeweils einen oder mehrere aktive Studierende mit der operativen Umsetzung des Vereinszwecks (Vermarktung, Verwaltung und Weiterentwicklung von www.realwwz.ch, Organisation von Veranstaltungen usw.)
- Beenden die mit der operativen Umsetzung Betrauten ihr Studium, können sie ihre Tätigkeit für www.realwwz.ch weiterführen, bis eine adäquate Nachfolge bestimmt wurde.
- Sind für diese Aufgabe keine Personen gemäss vorangehenden Absätzen verfügbar, kann der Vorstand interimistisch selbst die operative Umsetzung durchführen.

III. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt per Abstimmung anlässlich der Generalversammlung.

Art. 5 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 6 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

IV. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 8 Termin und Zusammensetzung

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern.

Art. 9 Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des/der Präsident/-in
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 10 Eingabe für Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder über das Internetforum unter www.realwz.ch/forum an den Vorstand einzureichen.

Art. 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 28 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 13 Antragsrecht

Sämtliche anwesenden Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird

Vorstandsmitglieder werden mittels einfachem Mehr gewählt.

Bei allen übrigen Wahlen und Abstimmungen ist für jegliche Beschlüsse eine zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident/-in
- Kassier
- übrige 1 bis 3 Mitglieder

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 16 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Vertretung nach aussen

Art. 17 Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet zu Zweien mit dem Kassier rechtsverbindlich.

Der Vorstand kann Kompetenzen betreffend die Zeichnung von Verträgen mit finanziellen Auswirkungen an die operative Leitung delegieren. In diesem Fall hat die operative Leitung mindestens zu Zweien einen solchen Vertrag zu zeichnen. Besteht die operative Leitung aus nur einer Person, so hat diese jeweils ein Mitglied des Vorstandes beizuziehen.

V. Finanzen

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Art. 20 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus der Vermarktung von www.realwz.ch

Art. 21 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt.

Sie betragen für alle Mitglieder den Gegenwert eines grossen Spezialbiers im Restaurant Fischerstube in Basel.

Art. 22 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Art. 22a Rückstellungen und Finanzierung operativer Tätigkeiten

25% der Einnahmen des Vereins eines Geschäftsjahrs werden für die zukünftige Weiterentwicklung der Vereinstätigkeit oder auf Antrag der Mitglieder für besondere Projekte, jeweils auf Beschluss des Vorstandes (Zweidrittel-Mehr), zurückgestellt.

Die übrigen Einnahmen stehen zur operativen Umsetzung des Vereinszwecks nach Art. 3 und 3a zur Verfügung.

VI. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 23 Revision

Änderungen einzelner oder sämtlicher Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung in Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung in Einstimmigkeit beschlossen werden.

Die Generalversammlung bestimmt die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 07.12.2009 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Ort und Datum

Für den Verein RealWWZ

Präsident

Kassier

.....

.....

Vorstandsmitglied

Vorstandsmitglied

.....

.....

Vorstandsmitglied

.....